



Statuten

Stand 2019



I.

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Der Hundesport Neftenbach (HSN) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Zweck

Art. 2

Der Hundesport Neftenbach bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Hunde-Erziehungskursen, Übungen, Fachkursen, Prüfungen, usw.
- b) Führen eines Übungsbetriebs in den Bereichen „Erziehung“ und „Sport- und Familienhunde“ mit verschiedenen Gruppen unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
- e) Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden
- f) Unterstützung der Bestrebungen der SKG und Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Organisationen
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- h) Weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen

II.

Mitgliedschaft

1.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Verein nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art.3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder des HSN die nicht aktiv in einer Gruppe Hundesport betreiben und deshalb einen reduzierten Mitgliederbeitrag leisten.

Gönner

Gönner unterstützen den HSN mit einem finanziellen Beitrag. Sie können an allen Anlässen teilnehmen (auch GV, ohne Stimmrecht).

Ehrenmitglieder

Art. 5

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Veteranen	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	
Erlöschen	Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Austritt	Art. 7 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
Streichung	Art. 8 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
Rekursrecht	Art. 9 Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung
Ausschluss	Art. 10 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder derer Sektionen b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben.

Wirkung

Art. 11

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Ein Ausschluss zieht die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und ist dem ZV schriftlich zu melden.

3.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimm- und Wahlrecht

Art. 12

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder, ausser Gönner, haben an der GV ein Stimm- und Wahlrecht, Minderjährige ab 16 Jahren.

Vergünstigungen

Art. 13

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Pflichten

Art. 14

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Jahresbeitrag	Art. 15 Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
III.	Haftbarkeit
Haftung	Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.
IV.	Organisation
Organe	Art. 17 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle d) Kommissionen
1.	Generalversammlung
Generalversammlung	Art. 18 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Einladung	Art. 19 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
Anträge	Anträge der Mitglieder sind dem Präsidium spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen GV schriftlich einzureichen.

Unterlagen für die GV

Traktandenliste, Jahresberichte, Rechnung, Budget, Anträge sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.

Ausserordentliche GV

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Beschlussfähigkeit

Art. 21

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Zuständigkeit der GV

Art. 22

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Wahlen von:
 1. Präsident/Präsidentin
 2. Kassier/Kassierin
 3. Aktuar/Aktuarin
 4. Übrige Vorstandsmitglieder
 5. Revisionsstelle
- g) Statutenänderungen
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung inkl. der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Abstimmung

Art. 23

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Ordnungsantrag

Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, so sind die Verhandlungen zu unterbrechen. Daraufhin wird zuerst ein Votum für und dann eines gegen den Ordnungsantrag zugelassen, und daraufhin muss über den Ordnungsantrag abgestimmt werden.

2.

Vorstand

Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident/Präsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/Präsidentin, Aktuar/Aktuarin und Kassier/Kassierin werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Beschlussfähigkeit

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

3.

Aufgaben des Vorstands

Zuständigkeit

Art. 26

Der Vorstand leitet den HSN und vertritt ihn nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich

durch Statuten oder Gesetze der GV, der SKG oder einem anderen Organ des HSN vorbehalten ist.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vollzug der GV-Beschlüsse
- b) Überwachung der Einhaltung der Statuten
- c) Vorlegen des Budgets
- d) Wahl der Übungsleiter
- e) Wahl des Hüttenwartes
- f) Wahl des Platzwartes
- g) Wahl von Kommissionen
- h) Jahresberichte und Jahresrechnung
- i) Aufnahme von Mitgliedern
- j) Abschliessen von Verträgen
- k) Verwaltung der Finanzen im Rahmen des Budgets resp. der Geschäftsordnung
- l) Festlegen der Höhe der Beiträge an Ausbildungen

Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, der Übungsleiter, des Hüttenwartes und des Platzwartes werden in einer Geschäftsordnung festgehalten, welche durch die Generalversammlung genehmigt wird. Diese Geschäftsordnung regelt auch die Zeichnungsberechtigung.

4.

Kontrollstelle

Art. 27

Kontrollstelle

Die GV wählt jeweils für 2 Jahre minimum 1 Revisor sowie einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der GV über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

V.

Finanzen

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 28

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge, Spenden und Schenkungen
- b) Gebühren und Einnahmen aus der Klubbütte, Anlässen usw.

Ausgaben

Die Ausgaben des HSN bestehen im Wesentlichen aus:

- a) ordentliche Beiträge an die SKG usw.
- b) Miete und Unterhalt der Klubbütte und Ausbildungsanlage
- c) Laufende Materialkosten

- d) Entschädigung an Delegierte für den Besuch an DKGS der TKGS, DV der SKG und NOV, Kurse für Übungsleiter/Schutzdiensthelfer (Kurskosten und Spesen)

VI.

Statutenrevision

Statutenrevision

Art. 29

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII.

Auflösung des Vereins

Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des HSN kann nur durch eine ausserordentlichen Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.3.2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2012.

Im Namen des Hundesport Neftenbach

Markus Gartenmann



Präsident

Andrea Schwengeler



Aktuarin

Die an der Generalversammlung des Hundesports Neftenbach vom 31. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 21. August 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten